

Hygienekonzept – SummerCamp 2021

bei einer Inzidenz zwischen 0 und 50

Einleitung

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch die Entwicklungen und Regelungen der Bayerischen Staatsregierung konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze zur Entfaltung kommen. Seit dem 05.06.2021 sind neue Maßnahmen in Kraft gesetzt, die es ermöglichen Jugendarbeit im Sinne der §§ 11,12 SGB VIII schrittweise hochzufahren und unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen, Jugendarbeit wieder zu ermöglichen. Daher bedarf es u.a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.

In der Verantwortung steht der Träger bzw. Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelung zum Gesundheitsschutz anzuwenden und soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden:

www.stmgp.bayern.de/coronavirus.

Auszug von der Homepage des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.:

„Wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Aufenthaltsortes unter 50 liegt, dann gilt für die Jugendarbeit abweichend zu den Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Folgendes:

Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht (siehe oben beschriebene Kleingruppenregelung) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden. Bei Verpflegung und Beherbergung können auch 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen bzw. in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten. Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz. Bei Übernachtungen muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden.

Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)“ (vgl. BJR, Umgang mit Corona Covid-19 – Stand: 08.06.2021)

Im Folgenden wird das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept beschrieben, welches während des Zeltlagers umgesetzt und eingehalten wird.

Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Regelung ist/sind folgende Person/en:

1. _____
(Name, Funktion)

2. _____
(Name, Funktion)

1. Gruppe, Gruppengröße

Dieses Hygienekonzept gilt für das Zeltlager der Jugendgruppe _____
Insgesamt sind folgende Personen am Zeltlager beteiligt:

___ Hauptverantwortliche Leitung(en)

___ Leitungsteam (davon ___ vollständig Geimpfte und ___ Genesene)

___ Teilnehmende zwischen 0 und 14 Jahren (davon ___ vollständig Geimpfte und ___ Genesene)

___ Teilnehmende ab 14 Jahren (davon ___ vollständig Geimpfte und ___ Genesene)

Es wird eine vollständige Liste mit Namen und Kontaktdaten aller beteiligten Personen geführt. Zudem werden separate Namenslisten mit den Personen einer 10er-Kleingruppe geführt und kompakt für 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt.

2. Gruppen- und Zeltlagerleben

2.1. Ankommen und Abreise

Die Teilnehmenden organisieren selbstständig die Anreise. Hierbei gibt es außerhalb des Zeltplatzes einen Treffpunkt für jede Kleingruppe, an dem die Teilnehmenden einen negativen Corona-Test vorweisen. Nach dem Vorweis können die Teilnehmenden selbstständig den Zeltlagerplatz betreten. Gepäck und Zelte werden ggf. in Transportmittel gesammelt und zum Zeltlagerplatz gebracht, sofern die Ankommensstelle zu weit vom Zeltlagerplatz entfernt sein sollte.

Das Ankommen wird in Etappen gestaltet, sodass sich keine Menschenmassen bilden.

Die Abreise wird in Etappen gestaltet, sodass sich keine Menschenmassen bilden. Hierzu gibt es unterschiedliche Stellen, die von je einer Kleingruppe aufgesucht werden, sodass sie abgeholt werden können.

Gemeinsame Anreise in einem Bus

Bei einer gemeinsamen Anreise mit einem (Linien)Bus werden Maßnahmen analog zu den aktuellen Regelungen für den ÖPNV umgesetzt und eingehalten (§10 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, 13. BaylFSMV). Demnach gilt während der Fahrt eine FFP2-Maskenpflicht.

Vor dem Zutritt in den Bus wird von den beteiligten Personen ein negativer Corona-Test vorgewiesen. Ausgenommen hiervon sind vollständig geimpfte bzw. genesene Personen. Hierüber ist Nachweis vorzulegen.

3.2. Vorweisen von Corona-Tests

Bei der Ankunft im Zeltlager weisen alle Personen einen Corona-Test nach §4 Testnachweis der 13. BaylFSMV vor. Diese müssen negativ sein, sodass eine Teilnahme / Anwesenheit am Zeltlager möglich ist. Dieser Test gilt für die komplette Zeit, sofern die Personen nicht das Zeltlager verlassen und erneut hinzukommen. Sollten Personen den Platz verlassen (z.B. zum Einkaufen) müssen sie erneut einen negativen Corona-Schnelltest vorweisen.

3.3 Kleingruppenregelung

Die Teilnehmenden und Leitungen werden in 10-Personen Gruppen (aus beliebig vielen Haushalten) eingeteilt. Diese Einteilung gilt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Zeltlagers. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden. Genese und vollständig geimpfte Personen sind von der 10-Personen-Regel ausgenommen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

Über die Einteilung der Kleingruppen werden Kontaktdaten analog zu §15 Abs. 1 Nr. 6 und §16 Nr. 7 der 13. BayIfSMV erhoben.

3.4 Beherbergung / Zelteinteilung

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §16 der 13. BAYIfSMV und das Hygienekonzept für Beherbergung. Demnach bilden die Personen einer Kleingruppe eine Zelteinheit. Hierbei ist darauf zu achten, dass Teilnehmende und Leitungen in unterschiedlichen Zelten schlafen, wobei weder die Teilnehmenden noch die Leitungen einer Kleingruppe mit Personen aus anderen Kleingruppen gemischt werden.

3.5 Verpflegung

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept für Gastronomie. Die Kleingruppen erhalten separat ihre Verpflegung. Hierbei wird die Essensausgabe so gestaltet, dass die Personen der Kleingruppe ihr Essen erhalten und an einer Tischgruppe dies zu sich. Das benutzte Geschirr wird innerhalb der Kleingruppe an einer geeigneten Waschstelle gesäubert, ohne in den Kontakt mit anderen Kleingruppen zu kommen. Hierbei nutzt jede Person ein eigenes Trockenhandtuch. Je nach Anzahl der Zeltlagertage wird die Nutzung mehrerer Trockenhandtücher empfohlen.

3.6 Aktivitäten während des Zeltlagers

Ein Zeltlager lebt von Workshops, Kreativ-Angeboten, Stationenläufen, Teamaufgaben und sportlichen Angeboten und z.B. Nachtwanderungen. Es wird darauf geachtet, dass die Kleingruppen die Aktivitäten in den in sich geschlossenen Kleingruppen durchführen. Innerhalb der Kleingruppenaktivitäten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.

3.6.1 Sportliche Angebote

Bei sportlichen Angeboten gilt §12 Abs. 2 Sport der 13. BayIfSMV. Es ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet. Es besteht keine Masken- und Abstandspflicht aufgrund der Testung und der Kontaktnachverfolgung der Beteiligten.

3.6.2 Ausflüge an verschiedene Orte (Wanderung, Badeausflug, Freizeiteinrichtung, ...)

Das zum Zeitpunkt des Ausflugsstags geltende Hygienekonzept des entsprechenden Ausflugsziels ist einzuhalten. Sofern die beteiligten Personen des Zeltlagers mit anderen Menschen in Kontakt kommen bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind FFP2-Masken zu tragen. Wanderungen werden in den bestehenden Kleingruppen durchgeführt. Sollte das Ausflugsziel ein Ort sein, an dem auch andere Personen sind, so ist nach Rückkehr des Ausflugs von allen beteiligten Personen des Zeltlagers ein Corona-Schnelltest zu machen.

4. Regelungen für das Küchen-Team / im Küchenzelt

Das Zeltlager wird von einem Küchen-Team gepflegt. Im Küchenzelt befinden sich nur Personen, die für die Essenszubereitung zuständig sind.

Säubern von Essensutensilien: Die benutzten Utensilien werden selbständig vom BenutzerIn in geeigneter Weise nach Gebrauch gereinigt.

5. Sanitär-Anlagen (Dixi-)Toiletten, Duschen

Auf dem Zeltlagerplatz sind ausreichend Toiletten. Die Toiletten werden regelmäßig gesäubert. In den Toiletten stehen Desinfektionsspender/-mittel.

Duschen: Die Duscheinheiten können rhythmisiert von Kleingruppen genutzt werden. Sie werden regelmäßig gereinigt. Es wird ausreichend gelüftet.

6. Lagerfeuer

Während des Lagerfeuers ist es möglich, dass die Kleingruppen je im Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Kleingruppen sitzen. Ist der Abstand nicht einhaltbar, so müssen FFP2-Masken getragen werden.

Das Singen am Lagerfeuer ist erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen den Kleingruppen eingehalten werden kann. (Analog zu §22 Außerschulische Bildung Abs. 4 der 13. BayIfSMV)

7. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung

Wenn während des Angebots bei Leitungen oder Teilnehmenden ein Verdachtsfall durch Krankheitssymptome, Mitteilung des Kontakts zu einer positiv getesteten Person oder einen positiven Corona-Schnelltest bestehen, werden folgende Schritte und Maßnahmen umgesetzt:

- • Isolierung der betroffenen Person und deren Kleingruppe
- • Corona-Schnell-Tests bei allen Personen des Zeltlagers durchführen
- • Information an das Gesundheitsamt
- • Aufsuchen einer offiziellen Teststelle, um von allen Betroffenen und deren Kleingruppe ein PCR-Tests durchführen zu lassen
- • Bei positiven Tests müssen die Person die Veranstaltung verlassen und von Eltern / Erziehungsberechtigten an einem Ort außerhalb des Zeltlagerplatzes abgeholt werden
- • Den vorgegebenen Handlungsschritten des Gesundheitsamts sind Folge zu leisten.

Schlussbestimmung

Allen Beteiligten des Zeltlagers werden die Inhalte des Hygiene- und Schutzkonzeptes nahegebracht, sodass dies von allen eingehalten werden kann. Der/Die Hauptverantwortliche(n) können Personen des Platzes verweisen, sofern sie sich nach Aufforderung zur Einhaltung der Regeln erneut widersetzen. Seite - 6

Auszug aus der 13. BaylFSMV (Stand 05.06.2021)

§ 4 Testnachweis

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
 - b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
2. Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.
3. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
4. Auf einen Testnachweis kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn in der Einrichtung, dem Betrieb oder Bereich die einzelne Person keinen bestimmten festen Platz nutzt und es auch im Übrigen aufgrund des dort üblichen Nutzerverhaltens unwahrscheinlich ist, dass die einzelne Person eine längere Zeit einem engen räumlichen Kontakt zu bestimmten Personen eines anderen Hausstands ausgesetzt ist, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist; im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.